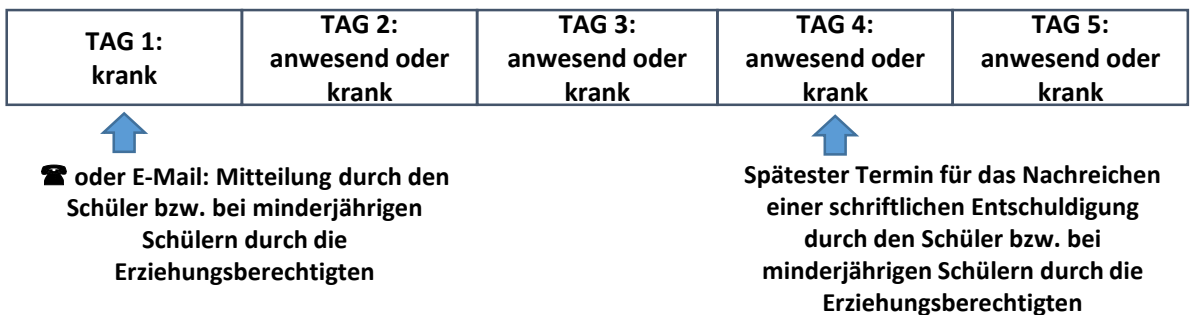


# Die Entschuldigungsregelung an der Ludwig-Erhard-Schule Sigmaringen

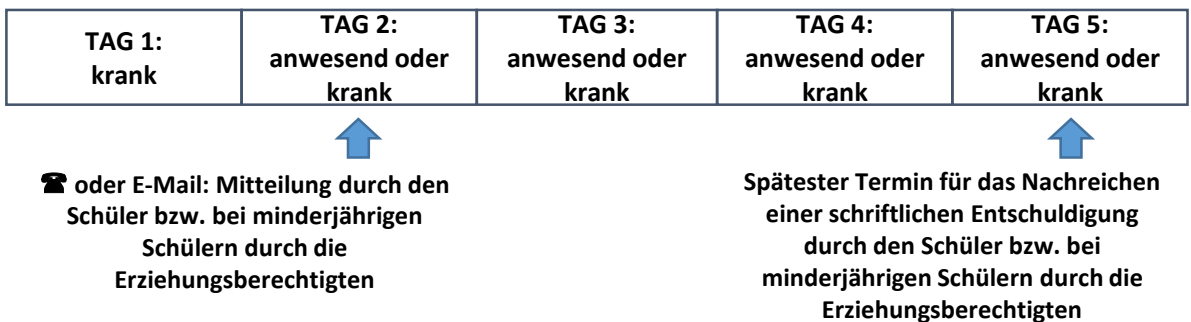
## Entschuldigungspflicht nach § 2 Absatz 1 Schulbesuchsverordnung :

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (Entschuldigungspflicht) mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. **Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer (z. B. per E-Mail) oder fernmündlicher (telefonischer) Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.**

### Beispiel 1: Anruf oder E-Mail an die Schule am 1. Tag der Verhinderung durch Krankheit:



### Beispiel 2: Anruf oder E-Mail an die Schule am 2. Tag der Verhinderung durch Krankheit:



Erkrankt ein Schüler im Verlauf des Unterrichtstages, so hat er sich vor Verlassen der Schule beim Fachlehrer und in der Verwaltung abzumelden.

**Beurlaubungen** vom Besuch der Schule sind **nur in besonders begründeten Ausnahmefällen** möglich. Beurlaubungen können nicht genehmigt werden bei Anlässen, die auch außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden könnten, wie z.B. Fahrstunden, Arzt- oder Zahnarztbesuche. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien können nicht genehmigt werden.

**Beurlaubungen von bis zu zwei Unterrichtstagen** (z.B. für die Fahrprüfung) sind rechtzeitig im Voraus, d.h. **mindestens drei Unterrichtstage vorher, schriftlich beim Klassenlehrer zu beantragen.**

**Beurlaubungen von mehr als zwei Unterrichtstagen** sind rechtzeitig im Voraus, d.h. **mindestens fünf Unterrichtstage vorher, schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.**